

Merkblatt zur Handwerkerplakettenregelung



Was ist die Handwerkerplakette?

- es gibt die Handwerkerplakette mit und ohne Notdienstplakette. Sie ist
- ein Schild zur Auslage im Fahrzeug mit Hinweisfunktion bei Verkehrskontrollen, dass das Fahrzeug der Handwerkerplakettenregelung unterliegt und bei Einhaltung der Regelung nicht geahndet werden muss
- kein Parkberechtigungsausweis
- keine Ausnahmegenehmigung von Vorschriften der StVO

Wer bekommt die Handwerkerplakette?

- Gewerbebetriebe mit überwiegendem Geschäftszweck „handwerkliche Reparaturarbeiten“ und/oder „Beseitigung von Notfällen/Durchführung von Notfallreparaturen“
- für jeweils ein Werkstattfahrzeug je Reparatur-/Notfallbeseitigungs-Einsatz

Wer bekommt die Notdienstplakette?

- Gewerbebetriebe mit Geschäftszweck „Beseitigung von Notfällen bzw. Durchführung von Notfallreparaturen“. Dies sind insbesondere
 - Elektrohandwerk
 - Gas- und Wasserinstallationsbetriebe
 - Zentralheizungs- und Lüftungsbau
 - Glaser
 - Aufzugsdienste
 - Schlüsseldienste
- für jeweils ein Werkstattfahrzeug je Reparatur-/Notfallbeseitigungs-Einsatz

Was ist ein Werkstattfahrzeug?

- Fahrzeug, ggf. auch PKW
- mit eingebauten Werkstatteinrichtungen und/oder
- zum Mitführen von schweren und/oder sperrigen Werkzeugen, Geräten oder Gegenständen
- die für die Notfallbeseitigung bzw. Reparaturarbeiten vor Ort benötigt werden

Wo gilt die Handwerkerplakette?

- **Lieferverkehrsstraßen in der Fußgängerzone der Stadt Freiburg**
 - während der Durchführung nicht planbarer Reparaturarbeiten (ausgenommen Universitäts-, Löwen- und Niemensstraße)
 - bei Notfall-Reparaturarbeiten mit Notdienstplakette in allen Lieferverkehrsstraßen
 - während der Lieferverkehrszeiten, mit Notdienstplakette bei Notfalleinsätzen auch außerhalb der Lieferverkehrszeiten
 - max. 1 Arbeitstag
- **parkraumbewirtschaftete Zonen/ Gebiete mit Bewohnerparkregelung**
 - während der Durchführung planbarer und nicht planbarer Reparaturarbeiten sowie Notfallbeseitigung

Wozu berechtigt die Handwerkerplakette?

- **Fußgängerzone der Stadt Freiburg**
 - Befahren der Fußgängerzone auf für den Lieferverkehr zugelassenen Straßen
 - Kostenloses Abstellen eines Werkstattfahrzeuges je Arbeitseinsatz unter Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Lieferverkehrsstraßen
 - jeweils während der Durchführung der nicht planbaren Reparaturarbeiten (ausgenommen Universitäts-/Löwen-/Niemensstraße)
 - oder Notfallbeseitigung
- **parkraumbewirtschaftete Zonen/ Gebiete mit Bewohnerparkregelung**
 - Gebührenfreies Parken
 - auf Bewohnerparkplätzen in der Zeit von 07.00 – 19.30 Uhr
 - an Parkuhren oder Parkscheinautomaten
 - Parken vor dem eigenen Firmensitz mit Parkscheibe für 30 Minuten
 - jeweils während der Durchführung von nicht planbaren und/oder planbaren Reparaturarbeiten und Notfallbeseitigung

Was ist beim Einsatz der Handwerkerplakette zu beachten?

- Datum der Arbeiten, Arbeitsort und Telefonnummer sind immer auf der Plakette zu vermerken und auch die amtl. Kennzeichen, die laut aktuellem Antrag angegeben sind.
- sichtbare Auslage der Plakette im Werkstattfahrzeug
- die Handwerkerplakettenregelung ist zu beachten!
- die Vorschriften der StVO sind zu beachten!
Somit ist insbesondere das
 - Parken im absoluten Haltverbot,
 - Parken auf Behindertenparkplätzen oder auf Taxisständen,
 - Parken im Bereich von engen Straßenstellen,
 - Parken vor Feuerwehrezufahrten, Grundstücks- o. Tiefgaragenzufahrtennicht erlaubt!
- Ihr Fahrzeug benötigt für das Befahren der Umweltzone Freiburg eine grüne Feinstaubplakette oder eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot für Fahrzeuge ohne grüne Feinstaubplakette

Was passiert bei Verstößen oder Missbrauch?

- Ahndung als Ordnungswidrigkeit
- Erforderlichenfalls Abschleppen des Fahrzeugs
- Wegnahme/Einziehung der Handwerkerplakette für die Restlaufzeit bzw. Ungültigerklärung
- Versagung der Neuerteilung einer Handwerkerplakette wegen Unzuverlässigkeit

Was mache ich ohne Handwerkerplakette?

Wenden Sie sich an die Straßenverkehrsbehörde im Garten- und Tiefbauamt der Stadt Freiburg, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i.Br., Tel. 0761/201- 4653 und -4654 zur Klärung, ob Ihnen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Erläuterung planbare / nicht planbare Arbeiten

Warum gib es diese Unterscheidung?

Die Handwerkerplakette gilt in der Fußgängerzone nur für nicht planbare und/ oder Notfall-Reparaturarbeiten.

Für planbare Arbeiten in der Fußgängerzone wird eine Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde benötigt.

In parkraumbewirtschafteten Zonen/Gebieten mit Bewohnerparkregelung gilt die Handwerkerplakette sowohl für planbare, nicht planbare als auch Notfall-Reparaturarbeiten.

Was sind planbare Reparaturarbeiten?

Planbar bedeutet, dass die Arbeiten jederzeit nach freier Terminvereinbarung zwischen Firma/ Gewerbetreibendem und Kundschaft möglich sind.

Dies ist in aller Regel z.B. der Fall bei:

- regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Baumaßnahmen wie Neubau, Sanierung, Renovierung, Umbauten etc.
- Ein- und Aufbau von Möbeln, Geräten etc.
- Arbeiten, die mehr als einen Arbeitstag beanspruchen

Was sind nicht planbare Reparaturarbeiten?

Nicht planbar sind:

- alle Arbeiten, die unvorhersehbar und umgehend ausgeführt werden müssen, weil ansonsten Personen- oder Sachschäden oder Gesundheitsgefahren eintreten oder vergrößert werden bzw. weil ohne sofortige Reparatur der Betrieb von Firmen, Gaststätten, Arztpraxen usw. nicht mehr möglich ist

Notfallarbeiten, wie z.B.

- o Wasserrohrbruch
- o Stromausfall
- o Person ist im Fahrstuhl eingeschlossen
- o einziger Kaffeeautomat eines Cafés ist defekt
- o EDV-Ausfall in einer Arztpraxis
- o Heizungsausfall im Privathaushalt im Winter
- o Ausfall der Brandmeldeanlage
- o Automatische Schiebetür eines Kaufhauses ist defekt, etc.

Wichtig: Es besteht kein Notfall, weil von der Kundschaft ein unverzüglicher Termin für handwerkliche Reparaturen gewünscht wird, für die Auftragsausführung Zeitvorgaben eingehalten werden müssen oder Zeitverzug besteht!

Regelung zum Abstellen und Befahren der Fußgängerzone für Handwerker-KFZ

-  **Fußgängerzone**
Abstellen von Handwerker-KFZ
nicht zulässig
-  **Fußgängerzone Bereich 1**
Abstellen von Handwerker-KFZ
während der entsprechenden
Lieferzeiten frei
-  **Fußgängerzone Bereich 2**
Abstellen von Handwerker-KFZ
während der entsprechenden
Lieferzeiten frei
-  **Fußgängerzone Bereich 3**
Abstellen von Handwerker-KFZ
ausgenommen Notdienstfahrzeuge
nicht zulässig

Baustelleninformation unter www.stadtFreiburg.de



Freiburg
IM BREISGAU

GARTEN- UND TIERGARTEN
VERKEHRSMANAGEMENT

SEITE 22.09.09

FÜHRER / ORTEL

